



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Ritter SPD**
vom 01.09.2020

Rechtsextremer Reservist bei Corona-Demonstrationen

Im Rahmen von Medienberichten über die Teilnahme eines uniformierten Reservisten an den Protesten gegen die Corona-Maßnahmen am 29.08.2020 wurden auch Belege angeführt, dass über den in Bayern lebenden Mann bereits seit längerem Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden vorhanden sind. Auf der Demonstration soll der Mann eingesetzten Polizeibeamten gedroht haben. Welchen Verfassungsschutzbehörden die Erkenntnisse vorlagen, bleibt in der Berichterstattung unklar. Laut Berichterstattung lagen die Erkenntnisse bereits vor, als der Mann in die Bundeswehr eintrat (vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/angebliche-umsturzplaene-fraenkischer-reservist-auf-corona-demos.S9FqTbr>).

Ich frage die Staatsregierung:

1. Liegen der dem Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse über die in der Berichterstattung genannte Person vor? 2
- 2.1 Falls ja, seit wann liegen diese Erkenntnisse vor?..... 2
- 2.2 Falls ja, um welche Erkenntnisse handelt es sich dabei? 2
- 2.3 Falls ja, welchen Szenen und Gruppen wird er zugerechnet?..... 2
- 3.1 Lagen die Erkenntnisse bereits zum Zeitpunkt des Eintritts des Mannes in die Bundeswehr vor? 2
- 3.2 Falls ja, wurden anlässlich des Bundeswehreintritts bzw. der Verpflichtung als Zeitsoldat die Bundeswehr oder der Militärische Abschirmdienst (MAD) über diese Erkenntnisse informiert? 2
- 3.3 Falls die Informationen übermittelt wurden, geschah dies durch Eigeninitiative des Landesamtes oder aufgrund einer Überprüfungsanfrage des MAD? 2
4. In welchem Umfang wurden Informationen über den Mann an den MAD übermittelt? 2
- 5.1 Macht es nach damaliger Rechtslage für die Aufnahme eines Mannes in die Bundeswehr einen Unterschied, ob jemand als gesicherter Rechtsextremist galt oder „nur“ als Sympathisant? 2
- 5.2 Welche Konsequenzen ergaben sich nach damaliger Rechtslage und Praxis für Bundeswehrangehörige, die gesichert als Rechtsextremisten oder Sympathisanten eingestuft wurden? 2
- 5.3 Wie ist die Rechtslage heute? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 25.09.2020

1. **Liegen der dem Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse über die in der Berichterstattung genannte Person vor?**
- 2.1 **Falls ja, seit wann liegen diese Erkenntnisse vor?**
- 2.2 **Falls ja, um welche Erkenntnisse handelt es sich dabei?**
- 2.3 **Falls ja, welchen Szenen und Gruppen wird er zugerechnet?**
- 3.1 **Lagen die Erkenntnisse bereits zum Zeitpunkt des Eintritts des Mannes in die Bundeswehr vor?**
- 3.2 **Falls ja, wurden anlässlich des Bundeswehreintritts bzw. der Verpflichtung als Zeitsoldat die Bundeswehr oder der Militärische Abschirmdienst (MAD) über diese Erkenntnisse informiert?**
- 3.3 **Falls die Informationen übermittelt wurden, geschah dies durch Eigeninitiative des Landesamtes oder aufgrund einer Überprüfungsanfrage des MAD?**
4. **In welchem Umfang wurden Informationen über den Mann an den MAD übermittelt?**

Zur Erfüllung seines gesetzlichen Beobachtungsauftrags speichert das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) personenbezogene Daten nur in dem Umfang, wie dies für die Einschätzung und Beurteilung verfassungsfeindlicher Bestrebungen erforderlich ist. Der Datenbestand des BayLfV unterliegt somit, wie der Kreis der beobachteten Personen, einem stetigen Wandel. Soweit die Daten zu ursprünglich gespeicherten Personen für die weitere Tätigkeit des BayLfV nicht mehr benötigt werden, sind diese gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) unwiederbringlich und nicht rekonstruierbar zu löschen.

Nach dieser gesetzlich vorgezeichneten Konstruktion ist die Fachdatenbank des BayLfV kein „Archiv“, das den jederzeitigen Abruf des (historischen) Datenbestands ermöglicht, sondern eine sich stetig fortentwickelnde bzw. verändernde Datei.

Dem BayLfV liegen zu der Person, über die der Bayerische Rundfunk berichtet, derzeit keine Erkenntnisse aus den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, Reichsbürger oder verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit vor. Ob in der Vergangenheit Erkenntnisse zu der Person vorlagen und diese aufgrund von entsprechenden Speicherfristen gelöscht wurden, lässt sich aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehen. Ebenso lässt sich ein möglicherweise zwischen Sicherheitsbehörden stattgefundener Schriftwechsel nicht mehr rekonstruieren.

- 5.1 **Macht es nach damaliger Rechtslage für die Aufnahme eines Mannes in die Bundeswehr einen Unterschied, ob jemand als gesicherter Rechtsextremist galt oder „nur“ als Sympathisant?**
- 5.2 **Welche Konsequenzen ergaben sich nach damaliger Rechtslage und Praxis für Bundeswehrangehörige, die gesichert als Rechtsextremisten oder Sympathisanten eingestuft wurden?**
- 5.3 **Wie ist die Rechtslage heute?**

Für die Beobachtung und Bewertung des Extremismus im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) ist grundsätzlich das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) zuständig. Ausschließlich die personalführenden Stellen der Bundeswehr bzw. des BMVg entscheiden darüber, welche personalrechtlichen Konsequenzen bei identifizierten Extremisten innerhalb der Bundeswehr gezogen werden.

Der Staatsregierung liegen hierzu mangels Zuständigkeit keine Erkenntnisse vor.